



Geschäftsordnung ÖDK

Version Jänner 2020, ersetzt GO 1992

1. Allgemeines

Das DAN-Kollegium (ÖDK) ist ein ständiger Ausschuss des ÖJV, ist für die technischen Belange des Österreichischen Judoverbandes zuständig und besteht aus dem Technischen Direktor, seinem Stellvertreter sowie den ReferentInnen. Das ÖDK steht den technischen Funktionärinnen und Funktionären, die üblicherweise DAN-Träger sind, vor.

Das ÖDK arbeitet auf Basis der ÖJV Statuten sowie seiner Geschäftsordnung, die vom Vorstand des ÖJV genehmigt werden muss.

Die technischen FunktionärInnen üben ihr Amt als LeiterInnen, LehrerInnen, LehrwartInnen, InstruktorInnen oder TrainerInnen, sowie als PrüferInnen, KampfrichterInnen, Judges oder in sonstigen technischen Angelegenheiten unabhängig aus. Ihre Agenden werden in regelmäßigen Sitzungen, im Bedarfsfalle von Unterausschüssen, sowie auch in Form von Lehrgängen behandelt und erledigt.

2. Tätigkeitsbereich und Aufgaben

Das ÖDK bezweckt die einheitliche Ausrichtung und Durchführung aller technischen Belange des Judoports im Sinne der Internationalen Judoföderation, der Europäischen Judounion bzw. des Österreichischen Judoverbandes. Das ÖDK verantwortet die technische Weiterbildung, Entwicklung und Durchführung der technischen Agenden des Österreichischen Judoverbandes und erstellt alle judotechnischen Unterlagen und Richtlinien.

Der Tätigkeitsbereich des ÖDK erstreckt sich über das gesamte Bundesgebiet. Zum Zwecke der besseren Durchführung der technischen Agenden sollen in allen Landesverbänden Landes-DAN-Kollegien (LDK) oder technische Referate eingerichtet werden.

Die Aufgaben des ÖDK umfassen unter anderem:

- Vorbereitung und Abwicklung aller Veranstaltungen des ÖJV in technischer Hinsicht (Meisterschaften, Kurse, Lehrgänge, Fortbildungen, Lizenzverlängerungen, etc.)
- Ausbildung von Trainern, InstruktorInnen, Übungsleitern, Kampfrichtern, Wettkampfleitern und technischen Funktionären im Sinne des ÖJV
- Ausarbeitung von Prüfungsbestimmungen, Sportordnung, Kampfrichterordnung, Verleihungsrichtlinien sowie sonstigen judotechnischen Unterlagen
- Überwachung der Einhaltung dieser Vorschriften und Bestimmungen
- Bildung von Unterausschüssen zur Erledigung von Aufgaben im technischen Bereich
- Mitwirkung bei der Erstellung des Terminkalenders des ÖJV.
- Abhaltung von KYU- und DAN-Prüfungen, Kampfrichterprüfungen, Kata-Judges Prüfungen, Mitwirkung bei der staatlichen InstruktorInnen - und Trainerprüfung im judospezifischen Teil.
- Anerkennung von KYU - und DAN Graden.
- Nominierung zu Entsendungen zu technischen Tagungen und Lehrgängen.
- Erstellung der entsprechenden Budgetvorschläge



3. Technischer Direktor

Der Vorsitzende des DAN-Kollegiums (Technischer Direktor) und sein Stellvertreter haben Sitz und Stimmrecht im Vorstand des ÖJV.

Der Technische Direktor oder dessen Stellvertreter führt den Vorsitz bei allen das ÖDK betreffenden Angelegenheiten.

Der Technische Direktor und sein Stellvertreter werden im Rahmen der DAN-Träger Bundesversammlung gewählt, die im Jahr nach den Olympischen Sommerspielen, vor der ordentlichen Generalversammlung stattfindet. Die Wahl erfolgt auf Basis von Wahlvorschlägen, die von den Landesverbänden bis 14 Tage vor der DAN-Träger Bundesversammlung im ÖJV Büro schriftlich eingebracht werden. Sollten bis zu diesem Zeitpunkt keine Wahlvorschläge eingebracht werden, erstellt der ÖJV-Vorstand einen Wahlvorschlag. Stimmrecht haben je ein/e VertreterIn jedes Landesverbandes.

Beim Ausscheiden des Technischen Direktors bzw. dem Technischen Direktor Stv. kann vom Vorstand des ÖJV bis zur nächsten DAN-Träger Bundesversammlung ein Ersatzmitglied nominiert werden. Bei der nächsten DAN-Träger Bundesversammlung muss diese Nominierung von den Stimmberechtigten bestätigt werden, oder es folgt eine Neuwahl nach oben genannten Regeln.

Die Bestätigung der Nachbesetzung des Technischen Direktors oder dessen Stellvertreters kann auch per Umlaufbeschluss erfolgen.

4. Referate

Das ÖDK besteht neben den beiden Vorsitzenden aus den ReferentInnen. Aktuell umfasst das ÖDK folgende Referate:

- Behindertensport
- Kampfrichterwesen
- Kata und Selbstverteidigung
- Lehr- und Ausbildungswesen
- Prüfungswesen
- Schulsport
- Turnierorganisation
- Veteranensport

Weiters kann das ÖDK wissenschaftliche BeraterInnen und SchriftführerInnen nominieren. Schriftführer und wissenschaftliche Berater werden wie Referate behandelt und haben in ÖDK-Sitzungen je eine Stimme.

Referate können neben dem/der Referenten/in auch ein bis zwei StellvertreterInnen haben.

Die Liste der ReferentInnen wird durch den Technischen Direktor und dessen Stellvertreter erstellt und ist vom ÖJV-Vorstand zu genehmigen. Die Bezeichnung der Referate und auch deren Erweiterung oder Reduktion ist ebenfalls vom Vorstand zu bestätigen. ReferentInnen können jederzeit ersetzt bzw. nachbesetzt werden.

Grundsätzlich ist anzustreben, dass sämtliche ReferentInnen DAN-TrägerInnen sind und eine ÖJV-Ausbildung (Kampfrichter, Instruktor, Katajuge, DAN-Prüfer,...) absolviert haben.



Entscheidungen innerhalb der Referate sind immer durch den Technische Direktor oder dessen Stellvertreter zu bestätigen. Sowohl der Technische Direktor und dessen Stellvertreter sowie das ÖJV-Büro müssen bei jeder offiziellen E-Mailkommunikation in Kopie sein.

Zur Abwicklung der Aufgaben können Unterausschüsse eingesetzt werden, die von den Technischen Direktoren zu genehmigen sind.

Referatsinterne Sitzungen oder Sitzungen von Unterausschüssen müssen durch den Technischen Direktor oder dessen Stellvertreter bestätigt werden.

Jede/r ReferentIn soll aktiv Kontakt mit den Zuständigen der Landesverbände pflegen und diese zur Mitarbeit einladen.

5. DAN-Träger Bundesversammlung (DTBV)

Die DAN-Träger Bundesversammlung ist die gemeinsame Sitzung des ÖDK mit den Landesverbänden bzw. den Landes-DAN-Kollegien und findet einmal jährlich statt. Teilnahmeberechtigt sind alle Mitglieder des ÖDK, alle Ehrenmitglieder sowie je 2 von jedem Landes-DAN-Kollegium entsendete Personen.

Die DTBV kann zu allen den Aufgaben des ÖDK entsprechenden Fragen Beschlüsse fassen. Bei Abstimmungen haben der Technische Direktor, dessen Stellvertreter, jedes Referat sowie jeder Landesverband jeweils eine Stimme.

Bei der Wahl des/der Technischen Direktors/in und seines/ihres Stellvertreters/in haben je ein/e VertreterIn jedes Landesverbandes Stimmrecht.

Die DAN-Träger Bundesversammlung hat jedenfalls folgende Tagesordnung:

- Begrüßung
- Festlegung der Stimmberechtigten
- Genehmigung des Protokolls der letzten DAN-Träger Bundesversammlung
- Entgegennahme der Tätigkeitsberichte
- Berichte der technischen Gremien der Landesverbände
- Wahl des/der Technischen Direktors/in und seines/ihres Stellvertreters/in (nur im Jahr nach Olympischen Sommerspielen oder bei Ausscheiden des/der TD bzw Stv.)
- Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge
- Wahl von Ehrenmitgliedern des ÖDK sowie allfällige Aberkennung dieser Mitgliedschaft
- Beschlussfassung über Änderung der Geschäftsordnung
- Allfälliges

Die Tagesordnung kann durch den/die Technische/n DirektorIn, deren/dessen StellvertreterIn sowie auf Antrag von Landesverbänden oder Referaten beliebig erweitert werden.

6. ÖDK Sitzungen

ÖDK Sitzungen dienen zur Abstimmung, Weiterentwicklung und Erarbeitung aller technisch relevanter Themen im österreichischen Judoverband.



Die Sitzungen können jederzeit durch den Technischen Direktor oder dessen Stellvertreter einberufen werden. Teilnahmeberechtigt sind jedenfalls der Technische Direktor, dessen Stellvertreter, alle ReferentInnen (inkl. Stv.), die SchriftführerInnen, die wissenschaftlichen BeraterInnen und die ÖDK Ehrenmitglieder. Weiters können auch Vertreter der Landesverbände, der Generalsekretär bzw. Mitarbeiter des ÖJV Büros oder andere Gäste eingeladen werden.

Stimmrecht bei ÖDK Sitzungen haben der Technische Direktor, der Technische Direktor Stv. und jedes Referat mit jeweils einer Stimme.

Die Tagesordnung der ÖDK Sitzungen kann durch den Technischen Direktor oder dessen Stellvertreter erstellt werden.

Das Protokoll der ÖDK Sitzung wird binnen 14 Tagen an den ÖJV Vorstand, die Landesverbände und ÖDK Mitglieder gesendet.

7. Abstimmungen und Beschlüsse

Das ÖDK kann Beschlüsse fassen im Rahmen der DTBV, im Rahmen von ÖDK-Sitzungen oder per Umlaufbeschluss.

Generell gilt, dass Beschlüsse mit einfacher Mehrheit gefasst werden. Bei Stimmgleichstand entscheidet der Technische Direktor oder dessen Stellvertreter. Enthaltungen werden nicht als gültige Stimme gewertet. Es ist nicht möglich, sein Stimmrecht mittels Vollmacht an ein anderes stimmberechtigtes Mitglied zu übergeben.

DTBV sowie ÖDK Sitzungen sind ungeachtet der Teilnehmerzahl beschlussfähig, sofern die Einladung korrekt erfolgt ist.

Umlaufbeschlüsse sind gültig, sofern mindestens 2/3 der Stimmberechtigten antworten und werden in der darauffolgenden DTBV oder ÖDK Sitzung in das Protokoll aufgenommen. Ungeachtet dessen muss das Ergebnis des Umlaufbeschlusses unmittelbar an den ÖJV Vorstand, das ÖDK und an alle Landesverbände gesendet werden.

8. Auslegung der Geschäftsordnung

In allen nicht in der Geschäftsordnung vorgesehenen Fällen entscheidet das ÖDK im Sinne der Geschäftsordnung bzw. der Vorstand des ÖJV im Sinne der Statuten.